

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1883.

Nr. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 13. April 1883.

die Errichtung einer Bezirks-Sparkasse in Königsee betreffend.

Seine Durchlaucht der Fürst haben Sich in Gnaden bewogen gefunden, der in Königsee errichteten Bezirks-Sparkasse auf dem Grunde des nachstehend abgedruckten Statuts, welches die landesherrliche Genehmigung und Befätigung erhalten hat, die Rechte einer juristischen Person zu verleihen.

Die Genehmigung des Statuts ist unter folgenden, dem Statut entsprechenden Maßgaben ertheilt.

1) Die im Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen (§§. 4, 6, 7, 8, 10, 18) erfolgen in dem amtlichen Nachrichtenblatte für die Oberherrschaft, zur Zeit die Landeszeitung.

2) Der nach §. 12. zu bildende Ausschuss besteht unter dem Vorstehe des Landraths bezüglich seines Stellvertreters aus vier Schultheißen des Landrathsamtsbezirks, von denen zwei aus dem Amtsgerichtsbezirke Königsee und zwei aus dem Amtsgerichtsbezirke Oberweißbach gewählt werden. Dieser Ausschuss nimmt die Kassenevisionen in seiner Gesamtheit vor, verhandelt und beschließt aber in den ihm sonst überwiesenen Angelegenheiten in zwei Abtheilungen von je drei Mitgliedern, — dem Landrathe und den beiden Schultheißen des Amtsgerichtsbezirks, dem die Sache angehört.

3) Zur Begründung des Antrags auf Auflösung der Bezirks-Sparkasse (§. 18 des Statuts) ist erforderlich, daß derselbe

Könl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung XLIV.

7

Ausgegeben in Rudolstadt am 1. Mai 1883.